

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Mai 2022

Nr. 2022/781

Kinderheime (KiJuB), Sucht- und Erwachseneninstitutionen Budgetweisungen für das Jahr 2023

1. Ausgangslage

Rechtliches, Termine

Gemäss § 52 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen generelle Höchsttaxen fest und das Departement bewilligt die massgebenden individuellen Taxen.

Gestützt auf die für das Jahr 2023 budgetierten Vollkosten für die einzelnen Kostenträger, die am 1. Oktober 2022 vorliegenden Gesamteinstufungen mit Gültigkeitsbeginn 1. Januar des Folgejahres (nur bei IVSE-B-Erwachseneninstitutionen) und die geplante Auslastung haben die Institutionen bis am 1. Oktober 2022 die Monatspauschalen 2023 zu beantragen. Das Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) prüft den Antrag, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorgaben der Finanzkommission, des Budgets 2023, der Rechnung 2021, der voraussichtlichen Teuerung sowie aufgrund von Benchmarkvergleichen. Das AGS führt bis Mitte November 2022 mit den einzelnen Institutionen das Budget- und Taxgespräch und bewilligt anschliessend die definitiven Tages-, Monats- und Stundenpauschalen 2023. Können die Tarife 2023 nicht im Einvernehmen festgelegt werden, lädt das AGS die betreffenden Institutionen bis Ende November 2023 zu einer offiziellen Anhörung ein und verfügt erst danach die Tarife 2023.

2. Erwägungen

2.1 Grundlagen

Um die gegenseitige Planbarkeit und Kontinuität zu erhöhen und die administrativen Arbeiten zu vereinfachen, sollen möglichst unverändert die letztjährigen Weisungen (RRB Nr. 2021/826 vom 15. Juni 2021) beibehalten werden.

Grundsätzlich gelten nachstehende Bestimmungen für alle Kinderheime (KiJuB), Sucht- und Erwachseneninstitutionen. Für Erwachseneninstitutionen gelten zudem ausführlichere Bestimmungen und sind als solche bezeichnet.

Basis für die Erstellung des Budgets 2023 bilden die bewilligten Platzangebote, die Rechnung 2021, die Normauslastung und der budgetierte Aufwand des Jahres 2022.

2.2 Eingabefrist und Gestaltung des Budgets

Das Budget ist im Grundsatz unverändert gemäss RRB Nr. 2004/444 vom 2. März 2004 nach den Vorgaben des Handbuches der Kostenrechnung zu erstellen und bis spätestens 1. Oktober 2022 dem AGS einzureichen. Pro Leistung bzw. Angebot ist ein Kostenträger zu führen.

2.3 Erwachseneninstitutionen

Die Kostenträgerbudgets für die IVSE-Erwachseneninstitutionen müssen in Übereinstimmung mit dem System Individueller Betreuungsbedarf (IBB) geführt werden. Die zeitlichen Abgrenzungen, die das IBB-System zwischen der Leistung "Wohnen" und "Tagesstruktur" vornimmt, sind auch bei der Verteilung der Kosten zu berücksichtigen. Die Leistung „Wohnen“ ist von der Leistung „Aussenwohngruppe“ (AWG) und von der Leistung „Tagesstätte resp. Tagesstruktur“ zu trennen. Die Leistung „Tagesstätte / Tagesstruktur“ beginnt an Werktagen nach dem Frühstück und dauert bis zum Mittagessen sowie ab Ende der Mittagspause bis zum Abendessen. Wochenende und Feiertage gehören zur Leistung „Wohnen“. In den Tagesstätten für Externe gehört auch die Mittagspause zur Leistung „Tagesstätte / Tagesstruktur“. Die Splittung der Leistung erfolgt auf der Kostenseite und nicht zwingend auch im realen Alltag. Die effektive Betriebsorganisation ist von dieser Aufteilung nicht betroffen.

2.4 Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten

Gemäss Behindertenkonzept ist der Kanton bereit, die entsprechenden Kosten für eine angemessene Aus- und Weiterbildung im Rahmen der Tarifverhandlungen anzuerkennen. Nur über das nötige Engagement in der Aus-, Weiter- und Fortbildung kann langfristig genügend qualifiziertes Fachpersonal gesichert werden. Die Erwachseneninstitutionen müssen die Ausbildung in sämtlichen Personalbereichen betreiben. Im Rahmen der Budgetierung werden maximal 1.5% der Bruttolohnsumme anerkannt.

2.5 Abschreibungen

Massgeblich sind die Richtlinien der IVSE zur Leistungsabgeltung und Kostenrechnung mit den dort genannten Werten und Maximalgrössen. Gemäss diesen Richtlinien sind die Abschreibungen linear vorzunehmen. Zur Berechnung der anrechenbaren Abschreibungen sind die Netto-Investitionen zu ermitteln. Dazu sind die Investitionskosten abzüglich Grundstückskosten, Subventionen oder Baubeiträge von Bund oder Kanton, Beiträge Dritter (z.B. Förderbeiträge oder zweckgebundene Bauspenden durch Fundraising) und verwendete Rücklagen aus dem Fonds für bauliche Erneuerungen zu errechnen. Die Netto-Investitionen dienen als Basis für die anrechenbaren Abschreibungen und betragen maximal 80% der Investitionskosten (inkl. Land). Die Netto-Investitionskosten dürfen die Gebäudekosten allerdings nicht übersteigen.

Für Sanierungen, Erneuerungen oder den Ersatz von Gebäudeteilen dient die Netto-Investition als Basis für die anrechenbaren Abschreibungen.

Im Sinne einer Abschreibung auf Wiederbeschaffungswerten können (zusätzlich zu den ordentlichen Abschreibungen) auf voll abgeschriebenen Gebäuden jährlich 2% des Gebäude-Brandversicherungswertes als Rücklage für bauliche Erneuerungen geüfnet werden. Die Höhe der Rücklage für bauliche Erneuerungen ist auf 20% des Gebäude-Brandversicherungswertes begrenzt.

2.6 Investitionen, bauliche Massnahmen

Für die buchhalterische Behandlung von Investitionen und baulichen Massnahmen gelten die Bestimmungen der IVSE.

2.7 Zusatzkosten Ferienlager

Zusatzkosten von Ferienlagern für Wohnheim-, Tagesstätten-, resp. Werkstättengruppen sind nicht über die normale Betriebsrechnung zu tragen, da sie das ordentliche Grundangebot übersteigen. Sie sind über Spenden-, Sponsoring- und/oder Basargelder zu finanzieren.

2.8 Entschädigung bei Abwesenheit – Erwachseneninstitutionen

Die voraussichtlichen Ausgaben für Abwesenheiten von Bewohnerinnen und Bewohnern sind als Aufwand mit Fr. 30.00 pro abwesende Nacht im Budget 2023 zu berücksichtigen.

2.9 Tagesstätten für Externe – Erwachseneninstitutionen

Die Budgetierung ist nach denselben Grundsätzen wie bei allen anderen Einrichtungen vorzunehmen.

2.10 Spezielle Erläuterungen

2.10.1 Auslastung

Bei der Berechnung der Taxen wird der Auslastungsgrad der Vorjahre sowie die Normauslastung (gem. Angebotsplanung) mitberücksichtigt.

2.10.2 Einheitlichkeit der Taxen

Für inner- wie ausserkantonale Personen gelten die gleichen Taxen bzw. Monatspauschalen.

3. **Beschluss**

Diese Budgetweisungen für das Jahr 2023 sind für alle Institutionen im Kinderbereich (KiJuB), Sucht- und Erwachsenenbereich verbindlich, welche über eine Betriebsbewilligung des Kantons oder eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton verfügen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat

Departement des Innern, Amtscontrolling AGS; CUL

Amt für Gesellschaft und Soziales (3); ALB, CIR, Admin (2022-031)

Gesundheitsamt (2); BAC, PB

Aktuariat SOGEKO

Institutionen (KiJuB, Sucht- und Erwachsenenbereich); E-Mail-Versand durch AGS/SEO

Trägerschaften der Institutionen; E-Mail-Versand durch AGS/SEO

Mitglieder der Fachkommission Menschen mit Behinderungen; E-Mail-Versand durch AGS/SEO